

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 26

FREITAG, DEN 31. MÄRZ

2017

Inhalt:

Seite	Seite
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	533
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)	535
Annahme- und Entgeltregelung für die Übernahme von Abwasser und Schlamm aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen, Chemietoiletten sowie von sonstigem Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Hamburger Stadtentwässerung	535
	Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Musik und Theater Hamburg
	535
	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
	537
	Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hafencity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung
	537
	Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Universität Hamburg
	539
	Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
	541

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 7 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Firma Allnex Germany GmbH,
Helbingstraße 46, 22047 Hamburg

I.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftbehandlungsanlage sowie der Neugestaltung der Wärmeversorgung auf dem Grundstück Helbingstraße 46 in 22047 Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, hat am 20. Januar 2017 der Firma Allnex Germany GmbH, Helbingstraße 46, 22047 Hamburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftbehandlungsanlage sowie der Neugestaltung der Wärmeversorgung auf dem Grundstück Helbingstraße 46 in 22047 Hamburg-Wandsbek, Gemarkung Hinschenfelde, Flurstück 1397, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen und für zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

Änderungsgenehmigung

1. Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 30. März 2016 wird der Firma Allnex Germany GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Abluftbehandlungsanlage sowie der Neugestaltung der Wärmeversorgung auf dem Grundstück Helbingstraße 46 in 22047 Hamburg-Wandsbek, Gemarkung Hinschenfelde, Flurstück 1397, erteilt.

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG¹⁾ in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV²⁾) und Nummer 4.1.8 (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunststoffen) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Umfang der Genehmigung:

- Außerbetriebnahme der vorhandenen Thermischen Nachverbrennungsanlage für lösemittelhaltige Abluft und flüssige Reststoffe, der vorhandenen Dampfkesselanlage und des bestehenden Kesselhauses,

¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016

²⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Hafencity Universität Hamburg mit der Nummer 1 (Gummi, Durchmesser 3,5 cm, Aufschrift „Hafencity Universität Hamburg 1“) mit dem Hamburger Wappen wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 24. März 2017

Hafencity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 537

Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hafencity Universität Hamburg Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung

Vom 24. März 2017

Auf Grund von § 6 b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), hat das Präsidium am 24. März 2017 nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG vom 24. März 2017 die folgende Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren an der Hafencity Universität Hamburg beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Amtshandlungen der Hafencity Universität Hamburg werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer an der Hafencity Universität Hamburg werden Benutzungsgebühren nach der Anlage erhoben.

(3) In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Gebühren bleiben unberührt.

§ 2

Besondere Auslagen

(1) Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten die Kosten für

1. die Ersatzbeschaffung eines bei der Benutzerin oder beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes, Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
2. die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung eines von der Benutzerin oder vom Benutzer schuldhaft beschädigten Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
3. Studienmaterialien und sonstiges verbrauchtes Material, Exkursionen, Teilnehmerbewirtung und -unterbringung sowie andere bare Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Prüfungen nach der Anlage 2 entstehen,
4. Material und andere bare Aufwendungen, die für schriftliche gutachtliche Auskünfte und schriftliche Gutachten notwendig sind.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 Nummer 3 werden zu gleichen Teilen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grund

1. der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 17. August 2011,
2. des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462),

in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

(2) Die Abnahme von Prüfungen an der Hafencity Universität Hamburg ist mit Ausnahme der in der Anlage genannten Prüfungen für eingeschriebene Studierende der Hafencity Universität Hamburg gebührenfrei.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Anmeldung.

(2) Gebühren und Auslagen für antragspflichtige Amtshandlungen werden fällig mit Beantragung.

(3) Die Bearbeitung gebührenpflichtiger Amtshandlung oder Benutzung erfolgt erst nach Vorauszahlungen der entstehenden Gebühren und Auslagen.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird die Zulassung zu einer der in der Anlage aufgeführten Prüfungen versagt, so entfällt die Gebühr.

(2) Bei einem Rücktritt von der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten. Ist der Prüfling wegen Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände zurückgetreten, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf ein Viertel. In diesem Falle wird bei einer erneuten Meldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.

§ 6

Bibliotheksgebühren

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bibliotheken der Hochschulen gilt die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146, 186), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 68), entsprechend.

§ 7

Schlussvorschriften

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger mit Wirkung ab dem 1. April 2017 in Kraft.

Hamburg, den 24. März 2017

Hafencity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 537